

Niederschrift Nr. 4

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindeversammlung Wallen
am Dienstag, 10. Dezember 2019, im KunstBilderHaus

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Anwesend sind:

Herr Dieter Kurzke als Vorsitzender
Frau Astrid Heerich
Frau Alexandra Jahnke
Herr Hanno Hotsch
Herr Jens Gröhn
Herr Claus Worth
Herr Johann Klaussen Thomsen
Herr Reimer Gröhn
Herr Rainer Guthke
Frau Ina Timme
Frau Gisela Hanebutte
Frau Silke Gröhn
Herr Franz Böhm
Frau Marin Sofie Kurzke
Herr Sönnik Kurzke
Frau Marita Bock
Herr Uwe Bock
Frau Stefanie Sahr
Frau Birgitta Jasper

Von der Verwaltung:

Herr Daniel Pech als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 3 der letzten Sitzung vom 16.05.2019
3. Mitteilungen
4. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2018
5. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018
6. Kindertagesstätte Pahlen - Kostenbeteiligung Container
7. Kindertagesstätte Pahlen - Betriebsführungsvertrag Kita-Werk Dithmarschen
8. Geldanlagen
9. Satzung der Gemeinde Wallen über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

- 10. Grundstücksangelegenheiten
hier: Genehmigung eines Kaufvertrages
- 11. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2. Niederschrift Nr. 3 der letzten Sitzung vom 16.05.2019

Gegen die Niederschrift Nr. 3 liegen keine Einwendungen vor

TOP 3. Mitteilungen

Der Vorsitzende berichtet über Termine und Sitzungen, die er seit der letzten Gemeindeversammlung wahrgenommen hat. Insbesondere führt er aus:

- Zentrum für Demenzerkrankte. Eine Ausschreibung für das Projektmanagement hat stattgefunden
- Sachstand Kindergarten Pahlen
- Die Feuerwehr Pahlen möchte eine Wärmebildkamera anschaffen
- Die Gemeinden Pahlen/Dörpling möchten einen Kümmerer einstellen
- Sachstand Markttreff Delve
- Petra Elmenthaler hat ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt
- Städtebauförderung Tellingstedt
- Jahreshauptversammlung Wasserverband.

Claus Worth verlässt die Sitzung.

TOP 4. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2018

- 1. Gem. § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung ist jährlich ein Bericht über Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen vorzulegen, wenn der Wert 50 € übersteigt. Bis zur Höchstgrenze 1.000,00 € ist der Bürgermeister zur Entscheidung über die Zuwendungsannahme befugt.

Die Zuwendungen lt. vorliegender Liste werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

- 2. Zuwendungen über 1.000,00 € bedürfen eines Beschlusses durch die Gemeindevertretung.

Zuwendungsgeber	Empfänger	Höhe	Zweck
- KEINE -			

TOP 5. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 250,00 € zu leisten.

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
	- <i>Fehlanzeige</i> -	
Gesamt:		€

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung stimmt folgenden erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95d GO zu:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
111007.5452997-12 Ansatz: 0,00 €	Allgemeine Verwaltung Kostenanteil Machbarkeitsstudie Servicezentrum in Pahlen	334,97€
541002.0450000 Ansatz: 0,00 €	Straßenbeleuchtung Umstellung auf LED-Technik	714,00 €
553000.5318000 Ansatz: 0,00 €	Friedhofs- und Bestattungswesen Zuschuss an die Kirchengemeinde - <i>Defizit Friedhof Pahlen 2017</i>	258,77 €
Gesamt:		1.307,74 €

Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch: **Einsparungen bei der Kreis- und der Amtsumlage in Höhe von 2.947,30 €**

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Kindertagesstätte Pahlen - Kostenbeteiligung Container

Der Bedarf an weiteren Kita-Plätzen besteht bereits seit längerem. Um diesen Bedarf kurzfristig zu decken, haben die vier Gemeinden sich dazu entschlossen eine Übergangslösung in Form eines Containerbaus für eine Familiengruppe zu schaffen. Diese Übergangslösung wurde für zwei Jahre vom Kreis Dithmarschen genehmigt. Eine Planung für einen Neubau von zwei Gruppen läuft bereits, um den Bedarf längerfristig zu decken.

In den letzten Projektausschusssitzungen ist bereits vereinbart worden, dass sich die Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen nach Finanzkraft an der Investition beteiligen.

Die Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

Kosten		187.992,65 €	
abzgl. Förderung		24.000,00 €	maximal mögliche Förderung
umzulegende Kosten		163.992,65 €	

Gemeinde	Finanzkraft 2019	%	Kostenanteil
Dörpling	648.769	29,72%	48.738,62 €
Pahlen	1.315.143	60,24%	98.789,17 €
Tielenhemme	180.615	8,27%	13.562,19 €
Wallen	38.542	1,77%	2.902,67 €
Gesamt	2.183.069	100,00%	163.992,65 €

Beschluss:

Die Gemeinde beteiligt sich an den Investitionskosten für die Übergangslösung einer Familiengruppe in Form eines Containerbaus. Die Kostenumlage wird nach Finanzkraft erfolgen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Kindertagesstätte Pahlen - Betriebsführungsvertrag Kita-Werk Dithmarschen

Der Vorsitzende erläutert den Vertragsentwurf zwischen den Gemeinden und dem KiTa-Werk.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Bürgermeister den Vertrag zwischen den Gemeinden und dem KiTa-Werk zu unterzeichnen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis

einstimmig

TOP 9. Satzung der Gemeinde Wallen über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können – insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Wallen über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	25,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €

für den 1. Hund nach § 4	120,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	120,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der

Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 **Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 **Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wallen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Wallen über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

17 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 10. Grundstücksangelegenheiten hier: Genehmigung eines Kaufvertrages

Im Rahmen der Projektausschusssitzung der Gemeinden Pahlen/Dörpling vom 05.02.2019 wurde den Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen empfohlen, die auf dem Friedhof Pahlen gelegene Leichenhalle zu erwerben und zu sanieren.

Pläne und Kostenschätzungen lagen zu diesem Zeitpunkt bereits vor.

Die Kosten für die geplante Sanierung würden sich voraussichtlich auf ca. 80.000,00 € belaufen.

Dementsprechend hat die Gemeinde Dörpling, vertretend für die vier beteiligten Gemeinden, mit Schreiben vom 16. März 2019 einen Antrag bei der Kirchengemeinde Pahlen zur Übernahme der Leichenhalle und der damit verbundenen Verwaltung gestellt.

Dieser Antrag wurde bereits durch den Kirchenkreis Dithmarschen sowie durch den Kirchengemeinderat Pahlen befürwortet.

Mit Datum vom 21.10.2019 wurde ein entsprechender Kaufvertrag vor dem Notar Rolf Kasten, Tellingstedt, mit den beteiligten Vertragsparteien abgeschlossen. Der Kaufpreis beläuft sich auf 1,00 €.

Der Kaufvertrag ist nachträglich durch die Gemeindevertretungen/Gemeindeversammlung der beteiligten Gemeinden zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den vor dem Notar Rolf Kasten, Tellingstedt, Urkundenrolle-Nr. 797/2019 geschlossenen Kaufvertrag vom 21.10.2019 zwischen den Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme, Wallen, vertreten durch die Bürgermeister und der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pahlen, vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sowie eines Kirchengemeinderatsmitgliedes.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Eingaben und Anfragen

Claus Worth ist wieder anwesend.

Rainer Guthke stellt die Honorarabrechnung der Chronik vor.

Es wird sich erkundigt, ob eine Art Brücke in Form von Holzbrettern über die Wallener Au als Übergang nach Delve geschaffen werden kann. Der Vorsitzende schätzt die Umsetzung als schwierig ein, da diese bei Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer stören würde. Er nimmt sich der Sache an.

Die Fahrradtour im kommenden Jahr wird am 25.07. stattfinden.

Am 02.02.2020 wird es ein gemeinsames Frühstück geben.

Am 30.12.2019 um 19:30 Uhr findet der musikalische Jahresausklang im Gemeindefraum in Pahlen statt.

Die Breitbandausschreibung ist sehr gut gelaufen. Die Quote wurde erreicht.

(Kurzke)
Vorsitzender

(Pech)
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)

Anlage zu TOP 4

Zuwendungen zu 1.

Zuwendungsgeber	Empfänger	Höhe	Zweck
VR Bank Westküste eG, Heide	Gemeinde Wallen	500,00 €	Ruhebank, Heimat- und Kulturpflege